

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Studienfach Kunstwissenschaft
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 04. August 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Kunstwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 25.04.2013 (Verköndungsblatt. Jg. 11, 2013 S. 521 / Nr. 60), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 22.02.2020 (Verköndungsblatt Jg. 18, 2020 S. 67 / Nr. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem Studienfach Kunstgeschichte an der Ruhr-Universität Bochum.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den neuen Sätzen 4 bis 7.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut „§ 49 Abs. 6 HG“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 49 Abs. 4 HG“.

c) Es wird ein neuer Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wortlaut „Vor- und Nachbereitungszeiten“ der Wortlaut „, Studienleistungen“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden kann zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät für Geisteswissenschaften eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen werden.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. g. wird der Wortlaut „Seminar mit“ gestrichen.

b) Der letzte Satz wird gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein berufsfeldbezogenes Praktikum im Umfang von mindestens 4 bis 6 Wochen (die Wochenzahl bezieht sich auf die Gesamtzeit, die Aufteilung der Zeit ist flexibel gestaltbar) ist in der Regelstudienzeit im Rahmen des Moduls "Vermittlung" enthalten.

6. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Abs. 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Abs. 6 Satz 1 Buchst. b) wird der Wortlaut „oder in elektronischer Form“ gestrichen.

Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss.“

c) Es wird ein neuer Abs. 9 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans

als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

b) Abs. 3 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 5.

c) Abs. 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und sechsten Vorlesungswoche im Online-Portal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.“

d) Abs. 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 22 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.“

9. In § 21 Abs. 4 wird der Wortlaut „Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und“ gestrichen.

10. § 23 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

11. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich

Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

b) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

12. In § 32 Abs. 1 Satz 2, zehnter Gliederungspunkt wird der Wortlaut „sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät“ gestrichen.

13. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Studienfach Kunstwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudengang an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Kunstwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudengang an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2022 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

a) Bereits begonnene berufsfeldbezogene Praktika sind nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 25.04.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 521 / Nr. 60), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 67 / Nr. 20), zu beenden.

b) Das Studium kann nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 25.04.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 521 / Nr. 60), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 67 / Nr. 20), beendet werden, spätestens jedoch bis zum 31.03.2027.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

14. Die Anlage 1 Studienplan wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 04.05.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04. August 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer

Anlage 1										
Studienplan für das Studienfach Kunstwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Vollzeit)										
Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen	1/1 (P)	12	1	Kunstwissenschaft	1/1 (P) *1)	VO	2	keine	*2)	Klausur
				Grundlagen Kunstwissenschaft	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
				Grundlagen Kunstgeschichte	1/1 (P) *1)	ÜB	2		*2)	
Modul 2: Methoden	1/1 (P)	13	2	Soziologie der Künste	1/1 (P) *1)	VO	2	keine	*2)	Hausarbeit
				Methoden Kunstsoziologie	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
				Kunstdidaktik	1/1 (P) *1)	VO	2		*2)	
				Methoden Kunstwissenschaft	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	

Modul 3: Medien	1/1 (P)	14	3	Exkursion	1/1 (P) *1)	EX	2	keine	*2)	Klausur
				Geschichte und Theorie der Gattungen/Medien	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
				Filmanalyse	1/1 (P) *1)	ÜB	2		*2)	
				Medienkunst	1/1 (P) *1)	ÜB	2		*2)	
Modul 4: Vermittlung	1/1 (P)	14	4	Kunstwissenschaft und kuratorisches Wissen	1/1 (P) *1)	EX oder SE	2	keine	*2)	Projektarbeit
				Praktikum/Projekt	1/1 (P) *1)	PR				
				Gegenwartskunst	1/1 (P) *1)	VO	2		*2)	
Modul 5: Vertiefung I	1/1 (P)	15	5	Kultur- und Bildwissenschaften	1/1 (P) *1)	VO	2	keine	*2)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
				Kulturwissenschaftliche Diskurse	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
				Lektüreseminar	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
				Bildwissenschaftliche Diskurse	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
Modul 6: Vertiefung II	1/1 (P)	7	6	Ästhetik und Kunsttheorie	1/1 (P) *1)	VO	2	keine	*2)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
				Vertiefung Ästhetik und Kunsttheorie	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
Bachelorarbeit	1/1 (P)	12	6	Kolloquium zur Bachelorarbeit	1/1 (P) *1)	K	2	120 ECTS		Bachelorarbeit
				Bachelorarbeit						

*1) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

*2) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

Anlage 1										
Studienplan für das Studienfach Kunstwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Teilzeit)										
Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen	1/1 (P)	12	1	Kunstwissenschaft	1/1 (P) *1)	VO	2	keine	*2)	Klausur
				Grundlagen Kunstwissenschaft	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
			1	Grundlagen Kunstgeschichte	1/1 (P) *1)	ÜB	2		*2)	
Modul 2: Methoden	1/1 (P)	13	2	Soziologie der Künste	1/1 (P) *1)	VO	2	keine	*2)	Hausarbeit
				Methoden Kunstsoziologie	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
			3	Kunstdidaktik	1/1 (P) *1)	VO	2		*2)	
				Methoden Kunstwissenschaft	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	

Modul 3: Medien	1/1 (P)	14	3	Exkursion	1/1 (P) *1)	EX	2	keine	*2)	Klausur
			4	Geschichte und Theorie der Gattungen/Medien	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
				Filmanalyse	1/1 (P) *1)	ÜB	2		*2)	
				Medienkunst	1/1 (P) *1)	ÜB	2		*2)	
Modul 4: Vermittlung	1/1 (P)	14	5	Kunstwissenschaft und kuratorisches Wissen	1/1 (P) *1)	EX oder SE	2	keine	*2)	Projektarbeit
				Praktikum/Projekt	1/1 (P) *1)	PR				
			6	Gegenwartskunst	1/1 (P) *1)	VO	2		*2)	
Modul 5: Vertiefung I	1/1 (P)	15	6	Kultur- und Bildwissenschaften	1/1 (P) *1)	VO	2	keine	*2)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			7	Kulturwissenschaftliche Diskurse	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
				Lektüreseminar	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
			8	Bildwissenschaftliche Diskurse	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
Modul 6: Vertiefung II	1/1 (P)	7	8	Ästhetik und Kunsttheorie	1/1 (P) *1)	VO	2	keine	*2)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			9	Vertiefung Ästhetik und Kunsttheorie	1/1 (P) *1)	SE	2		*2)	
Bachelorarbeit	1/1 (P)	12	10	Kolloquium zur Bachelorarbeit	1/1 (P) *1)	K	2	120 ECTS		Bachelorarbeit
				Bachelorarbeit						

*1) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

*2) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

